

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Kaseinwerk“ der Gemeinde Ostbevern
44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 4(1) BauGB
Sitzung Umwelt- und Planungsausschuss am 18.02.2014 (Vorlage 2014/033)

Einwender: C
Schreiben vom: 11.11.2013

Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>1. Die geplanten Änderungen verändern die vorhandene Landschaft stark und beeinträchtigen dadurch die Interessen der anliegenden Jagdgenossenschaften. Insbesondere ist die Jagdgenossenschaft Ostbevern IX betroffen, in deren Gebiet sich sämtliche von den Planungen betroffene Flächen befinden. Das Jagdrecht ist Ausfluss des Eigentumsrechts, so dass die Jagdgenossenschaft als Gemeinschaft der Grundeigentümer in Ihren eigenen Rechten direkt betroffen ist.</p>	<p>Der Bereich der gesamten Planungen ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 16.12.2013 explizit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ auch zeichnerisch dargestellt. Dieser dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nach Ziel 37. 1 des Regionsplans ist den Freizeitnutzungen vorbehalten.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Auf die weiteren Ausführungen wird verwiesen.</p>
<p>2. Zunächst einmal wären die zusätzlich bebauten und als "Aktionsflächen" ausgewiesenen Flächen nicht mehr als jagdliche Flächen zu nutzen. Sie stehen auch angesichts der angestrebten Nutzung nicht mehr als Rückzugsraum, Vermehrungsraum oder Nahrungsflächen für das Wild zur Verfügung. Dies ist angesichts der zunehmenden Bebauung generell problematisch, im besonderen werden hier aber weit im Außenbereich gelegene bisherige Kulturlächen zu von Menschen intensiv genutzten Flächen umgewidmet und damit der Natur dauerhaft entzogen.</p>	<p>Anhaltspunkte dafür, dass die Planung eine Störung der Jagdausübung bzw. eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Wildes zur Folge hat, können nicht gesehen werden.</p> <p>Der Umweltbericht stellt hierzu fest, dass der Bereich des Plangebiets im bestehenden Bebauungsplan eine untergeordnete Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einnimmt. Für den bislang ungenutzten Erweiterungsbereich ist gutachterlich ebenfalls „keine essenzielle Funktion für Tiere und Pflanzen“ festgestellt worden. Wenngleich die 1,8 ha der Erweiterungsfläche künftig nicht mehr uneingeschränkt als Nahrungshabitat für Tiere zur Verfügung stehen, sind mit den im Umfeld gelegenen weitläufigen Agrar-</p>

<p>Dafür muss ein besonderer Grund gegeben sein, der nicht nur in den wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen gegeben ist.</p> <p>Zudem sind bereits jetzt durch die zunehmend intensivere Nutzung im Rahmen der jetzigen Genehmigungen des Hofgeländes Beverland massive Auswirkungen auch auf benachbarte Flächen zu bemerken.</p>	<p>und Waldflächen ausreichend Nahrungshabitate (auch für potenziell planungsrelevante Arten) gegeben, so dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut und somit auch nicht auf jagbares Wild vorbereitet werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Bei Außenveranstaltungen besonders im Sommer wird eine erhebliche Lautstärke auch und besonders in den Abendstunden (auch spät) erreicht, welche das Wild in einem größeren Umkreis beunruhigt und fernhält.</p>	<p>Anhaltspunkte dafür, dass die Durchführung von Außenveranstaltungen zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes des Wildes führen, können nicht gesehen werden.</p> <p>Es existieren in den Immissions-, Naturschutz- sowie Jagdgesetzen auf Bundes- und Landesebene für die Tierwelt keine Beurteilungsmaßstäbe für Geräuschimmissionen. Es ist jedoch aller Erfahrung nach davon auszugehen, dass sich das Wild an regelmäßige Aktivitäten gewöhnt, zumal es in diesem Bereich bereits Vorbelastungen gibt.</p> <p>Nicht näher bestimmbare Beunruhigungen der wildlebenden Tiere insbesondere in der Nachtzeit werden nicht in größerem Umfang auftreten, da eine Nutzung der Außenflächen um den Hof Beverland in den Abendstunden nicht vorgesehen ist.</p> <p>Sämtliche Veranstaltungen bewegen sich lärmimmissionschutzrechtlich nach den bekannten Informationen im Rahmen des zulässigen Bereichs. Es ist jeder Eigentümer berechtigt, Außenveranstaltungen in einem gewissen Rahmen durchzuführen. Ein Einschreiten kann im Einzelfall durch Messen der Lärmwerte vorgenommen werden.</p>

	<p>Mit den beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbild i. S. § 8 a BNatschG sind etwaige Beunruhigungen der Tierwelt ausreichend kompensiert. Eine wesentliche Beeinträchtigung für Jagdgenossen oder Jagdpächter ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Dass weiter z.B. (genehmigte oder ungenehmigte, aber nicht völlig zu vermeidende) Feuerwerke - z.B. bei Hochzeiten zunehmend üblich - einen erheblichen störenden Einfluss auf Wildtiere haben, liegt in diesem Zusammenhang auf der Hand. Bei einigen lärmintensiven Veranstaltungen wurde beobachtet, dass insbesondere Rehwild einen Bereich von gut 200 m um den Hof meidet. Eine weitere Ausdehnung derartiger Aktivitäten auf die geplanten Aktionsflächen rund um den Hof Beverland würde also die Jagdflächen in einem Umkreis von ca. 200 m um diese Flächen herum weitgehend sinnlos machen. Damit wäre ein Bereich von etwa 17 ha (nur Hof Beverland betreffend) der Jagdgenossenschaft jagdlich praktisch wertlos.</p>	<p>Ob ein Feuerwerk genehmigt oder nur angezeigt werden muss, hängt von der der Art der pyrotechnischen Gegenstände ab. Man unterscheidet hier verschiedene Klassen. Für Feuerwerke der Klassen I und II, die sog. Silvesterfeuerwerke, benötigen Privatpersonen eine Erlaubnis der Behörde, um diese außerhalb von Silvester abbrennen zu dürfen. Diese Erlaubnis wird Privatpersonen seitens der Gemeinde Ostbevern für Hochzeitsfeiern, Geburtstage u. ä. nicht erteilt. Wer ein Feuerwerk der Klassen III und IV im Sinne der 1. Sprengstoffverordnung abbrennen möchte, muss Inhaber eines sog. Befähigungsscheines nach dem Sprengstoffgesetz sein. Diese Personen dürfen Feuerwerke ganzjährig abbrennen, wenn sie diese der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher (mind. 2 Wochen) angezeigt haben und die gesetzlichen Voraussetzungen, wie Sicherheitsvorkehrungen, Beachtung der Uhrzeiten des Landesimmissionsrechtes für das Abbrennen usw. einhalten. Zwingend ist hierbei das Einverständnis des Eigentümers der Fläche vorzulegen. Herr Boll gibt dieses Einverständnis für seine Flächen aufgrund der Absprachen mit seinen Nachbarn nicht mehr. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass andere private Eigentümer diese Erlaubnis geben.</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerken ist im Übrigen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Hinzu kommt, dass Besucher der Veranstaltungen auch vom Veranstalter nicht daran gehindert werden können, das Gelände des Hofes (zeitweilig) zu verlassen, was einen immer stärker werdenden Besucherdruck durch "lustwandelnde Gruppen" im Umfeld verursacht. Dieser führt zu zunehmenden Störungen des Wildes und damit ebenfalls zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Jagd.

Die Veranstaltungen dauern auch zu Zeiten an, in denen normalerweise der Besucherdruck in der freien Landschaft nachlässt und damit die ordnungsgemäße Jagdausübung möglich und sinnvoll ist. Damit wird die Jagdausübung sinnlos oder zumindest dadurch erschwert, dass Jäger sich gehemmt sehen, angesichts der auf den Wegen verweilenden Besuchergruppen einen Schuss abzugeben, um den unvorhersehbaren Reaktionen seitens der Besucher zu entgehen oder um die Besucher nicht über die Maßen zu erschrecken.

Ähnliches gilt für den geplanten Ausbau einer Aktionsfläche in Hotelnähe an der Bahn. Hier wäre ein Raum in der Größe von ca. 8 ha. betroffen.

Da die Flächen, in denen Auswirkungen zu verzeichnen wären eng aneinander angrenzen, und da zudem die Wegeflächen zwischen dem Hotel und dem Hof Beverland zu den intensiv genutzten Wegen gehören, ist davon auszugehen, dass praktisch der gesamte Bereich, der auf der anliegenden Karte* markiert ist und der etwa 34 ha. umfasst, betroffen wäre.

*Anmerkung: Die Karte kann im Bauamt eingesehen werden

Hierzu ist aus städtebaulicher Sicht anzumerken, dass es sich hierbei ausschließlich um nicht rechtswidrige Handlungen Dritter im Umfeld eines Bebauungsplangebietes handelt. Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung des Beverlands offenkundig darauf abzielt, derartige Verhaltensweisen hervorzurufen, sind nicht ersichtlich, sondern es dürfte sich bei den vorstehend genannten Handlungen um Vorfälle handeln, die auch vom Betreiber des Beverlandes nicht gewollt sind und von ihm auch nicht in keiner Weise begünstigt werden. Aufgrund dessen kann folglich keine Rede davon sein, dass diese Verhaltensweisen offenkundige Folge der Planung sind, da der Betreiber gerade Maßnahmen ergreift, um solche Vorfälle nicht entstehen zu lassen.

Sämtliche Wirtschaftswege im Umfeld der Flächen sind öffentlich und können von jedem Einwohner genutzt werden. Ein Verweilen von Gruppen auf den Wirtschaftswegen kann nicht allein auf die Aktivitäten des Investors zurückgeführt werden.

Jeder Eigentümer hat gem. § 903 BGB das Recht, sein Grundstück im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Belieben zu nutzen. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie sind die Erfordernisse der Jagdausübung den Nutzungswünschen des Grundstückseigentümers unterzuordnen.

So kann der Jagdpächter von einem Grundstückseigentümer nicht verlangen, ein Grundstück z.B. nicht zu bebauen oder eine Umnutzung vorzunehmen.

Mit derartigen verkehrsüblichen, insbesondere rein wirtschaftlich orientierten Veränderungen muss ein Jagdpächter rechnen.

Die Hofstelle Beverland und das Landhotel Beverland liegen im Randbereich des Jagdbezirkes, das Landhotel direkt an den Bahnschienen. Größere Waldflächen liegen erst in einer weiteren Entfernung.

Die Entscheidung über die Schaffung von Planungsrecht steht der Gemeinde im Rahmen der Planungshoheit frei. Durch die Aufstellung eines Bauleitplanes erfolgt die erforderliche Abwägung aller Belange und somit auch die rechtssichere Planungsgrundlage für die Nutzung der Hofstelle Beverland.

Hinsichtlich der zu beachtenden wirtschaftlichen Belange der Jagd ist auszuführen, dass die Jagdfläche insgesamt rund 450 ha erfasst, das heißt, dass angesichts der Größenverhältnisse zum Plangebiet an der Hofstelle Beverland (rund 6,5 ha) bzw. der Erweiterung der Aktionsfläche am Landhotel Beverland (rund 2 ha) die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts so untergeordnet ist, dass sie gegenüber anderen Interessen zurückstehen kann. Die Fläche am Landhotel Beverland ist eingefasst von weiteren Anwesen, so dass eine uneingeschränkte Jagd bereits jetzt nicht möglich ist. Zudem wurde vom Einwender die mögliche Beeinträchtigung nicht quantifiziert.

Der Investor hat im Bereich des Hofes Beverland und der Hofstelle Schlichtenfelde 8 den Ökopool „Beverland“ erarbeitet, der bereits mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden ist. Als Ergebnis werden Flächen um die Hofstelle Schlichtenfelde 8 durch das Anlegen einer rund 200 m langen Hecken und einer Streuobstwiese (rund 8.100 m² mit rund 60 Bäumen) aufgewertet.

Im Bereich südlich der Hofstelle Beverland wird durch eine Baumreihe zwischen der Aktionsfläche und der offenen Landschaft ebenfalls eine Aufwertung vorgenommen. Die Aktionsfläche selbst wird als Grünland mit Blänken gestaltet.

Diese Aufwertung ist zum Einen für die Natur und die Landschaft zu betrachten, zum anderen bietet sie aber auch z.B. für die Rehe in der Dämmerungszeit eine gute Äsungsfläche.

Im Übrigen stellt die Jagd insgesamt kein zu schützendes Umweltgut dar (d.h. kein Aspekt der Umweltprüfung).

	<p>Die Auswirkungen von Schallimmissionen im Bebauungsplangebiet am Kaseinwerk sind gutachterlich untersucht worden, Handlungsbedarf ergibt sich danach nicht.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Bei Ausbau der von Hotel und Hof Beverland veranstalteten Aktivitäten ist zudem, wie schon bisher zu beobachten, auch eine erhebliche Zunahme der Boßeltouren und Trecker/-Planwagenfahrten (oder sonstiger zukünftiger "Ideen" des Veranstalters - vgl. "Kettcar-Rennen" in 2012 etc.) zu erwarten, die sich nach den bisherigen Erfahrungen zu einem überwiegenden Teil auf den Wegen durch die Jagdgenossenschaft Ostbevern IX bewegen. Trotz der Begleitung durch Ordner stellt allein die zunehmende Zahl dieser im Regelfall lautstarken (auch weil alkoholhaltigen) Veranstaltungen schon jetzt eine nicht mehr tragbare Beeinträchtigung fast der gesamten übrigen zumindest westlich der Bahn gelegenen Jagdfläche dar. Die Touren sind auch noch zu Zeiten unterwegs, in denen das Wild normalerweise Freiflächen zwecks ungestörter Nahrungsaufnahme aufsucht. Eine "normale Störung" z.B. durch schnell vorbeifahrende Autos oder lautlose Radfahrer und Spaziergänger wird vom Wild toleriert, hingegen dauert die Beeinträchtigung durch Boßeltruppen, sonstige "Fußtruppen" oder Planwagen länger, ist intensiver und betrifft infolge der Lautstärke einen größeren Wirkungsbereich. Das Fluchtverhalten des Rehwildes hat sich in den letzten Jahren in diesem Revier deutlich verändert. Rehwild hat inzwischen in</p>	<p>Veranstaltungen wie Bosseltouren, Planwagenfahrten oder Tandemfahrten rund um das Landgästehaus bzw. Beverland sind Sondernutzungen und bedürfen der Genehmigung des Kreises Warendorf und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung-</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass durch Ausweisung der Aktionsfläche um den Hof Beverland das Ziel verfolgt wird, die Aktionen auf den Wirtschaftswegen durch alternative Angebote (z.B. Bauerngolf) zu reduzieren bzw. auf die Aktionsfläche zu verlagern.</p> <p>Der Investor hat im Bereich des Hofes Beverland und der Hofstelle Schlichtenfelde 8 den Ökopool „Beverland“ erarbeitet, der bereits mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden ist. Als Ergebnis werden Flächen um die Hofstelle Schlichtenfelde 8 durch das Anlegen einer rund 200 m langen Hecke und einer Streuobstwiese (rund 8.100 m² mit rund 60 Bäumen) aufgewertet.</p> <p>Im Bereich südlich der Hofstelle Beverland wird durch eine Baumreihe zwischen der Aktionsfläche und der offenen Landschaft ebenfalls eine Aufwertung vorgenommen. Die Aktionsfläche selbst wird als Grünland mit Blänken gestaltet. Diese Aufwertung ist zum Einen für die Natur und die Landschaft zu betrachten, zum anderen bietet sie aber auch z.B. für die Rehe in der Dämmerungszeit eine gute Äsungsfläche.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>den betroffenen Bereichen eine immer größer werdende Fluchtdistanz und tritt zudem immer später zur Nahrungsaufnahme aus, was auf massive Störungen schließen lässt. Hasen kommen ebenfalls auf den an Straßen angrenzenden Flächen erst ungewöhnlich spät auf die Äsungsflächen. Schon heute sind an schönen Tagen häufig mehrere der von Herrn Boll veranstalteten oder von ihm angebotenen Veranstaltungen anderer Anbieter zeitnah hintereinander unterwegs, so dass die Lärmbelastung quasi nicht aufhört. Eine weitere Zunahme der Frequenz dieser Veranstaltungen ist nicht mehr hinnehmbar.</p>	
<p>7. Weiter werden die durch das Revier führenden Wirtschaftswegen vermehrt (und bei zunehmendem Betrieb noch stärker) durch an- und abfahrende Gäste frequentiert. Diese Tendenz wird durch die zunehmende von Navigationsgeräten in Kraftfahrzeugen begünstigt. Dieser Fahrzeugverkehr, für den die Wirtschaftswegen nicht geplant und gebaut sind, führt einerseits zu einer Beeinträchtigung der Landschaft. So müssen bei Begegnungsverkehr die Fahrzeuge auf den unbefestigten Randstreifen ausweichen, der auf die Dauer dadurch zerstört wird. Wie auf anderen Wirtschaftswegen wird dies dazu führen, dass die Gemeinde als Ausfluss ihrer Verkehrssicherungspflicht sich gezwungen sieht, die häufig befahrenen Ränder der Wirtschaftswegen ebenfalls (allerdings ohne entsprechende Planung und bauliche Genehmigung) zuerst zu schottern und alsdann zu asphaltieren. Die Straßenrandstreifen sind durch die technischen Möglichkei-</p>	<p>Der An- und Abreisverkehr rund um das Landgästehaus ist bereits jetzt stark vorbelastet, da die Wege auch als An- und Abfahrt zum Bahnhof Ostbevern genutzt werden.</p> <p>Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass eine Vielzahl der Reisegruppen, besonders am Wochenende, von der Anreise mit dem Zug Gebrauch macht.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass durch Ausweisung der Aktionsfläche um den Hof Beverland das Ziel verfolgt wird, die Aktionen auf den Wirtschaftswegen durch alternative Angebote (z.B. Bauerngolf) zu reduzieren bzw. auf die Aktionsfläche zu verlagern.</p> <p>Die Unterhaltung, z.B. von Banketten, die durch ausweichenden Begegnungsverkehr beeinträchtigt werden, obliegt grundsätzlich dem Straßenbaulastträger, der diese Kosten in der Regel nicht umlegen kann.</p> <p>Ausbesserungsarbeiten in den Bankettbereichen der Wirtschaftswegen lassen sich bereits heute aufgrund von Begegnungsverkehr, der immer breiter werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der Nutzung von Reitern nicht verhindern.</p>

<p>ten der Landwirtschaft aber heute so knapp geworden, dass eine faktische Verbreiterung der Straßenfläche das Verschwinden der Bankette bedeuten würde. Diese Bankette sind aber als Lebensraum (zum Teil als letzte Rückzugsflächen) für Kleinlebewesen und Insekten notwendig, die wiederum die Nahrungsgrundlage z.B. für Jungfasane darstellen.</p>	<p>Inwiefern und von wem Straßenbaubeiträge bei einem grundhaften Straßenausbau bzw. -neubau zu erheben sind, richtet sich nach gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Erfahrungen in anderen Bereichen zeigen, dass zunehmender Besucherdruck dazu führt, dass die Reviere nur noch zu sehr viel schlechteren Konditionen verpachtet werden können, weil die Jagdausübung stark erschwert wird. Dies stellt ebenfalls einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Jagdgenossenschafts-Mitglieder dar.</p>	<p>Mit dem Jagdrecht besteht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch ist damit ein Anspruch auf einen bestimmten Jagdertrag verbunden.</p> <p>Mit dem vorliegenden Planungsziel als Grundlage einer touristischen Nutzung sind private und öffentliche Belange betroffen. Neben den privaten wirtschaftlichen Interessen besteht gleichwohl auch ein öffentliches Interesse an der Tourismusförderung der Gemeinde.</p> <p>Demgegenüber stehen die privaten Belange der Jagdgenossenschaft zur Abwendung von finanziellen Einbußen sowie als öffentliches Interesse die Hege und Pflege eines artenreichen, gesunden Wildbestandes.</p> <p>Diese privaten und öffentlichen Belange sind im Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens zu betrachten. Aufgrund noch nicht konkret bekannter Faktoren und Erfahrungen im Zusammenspiel der Interessensfelder Freizeitnutzung und Jagdausübung ist eine Bewertung des Grades der Betroffenheit des jeweiligen Belangs im Rahmen der Bauleitplanung nur schwer oder gar nicht möglich.</p> <p>Im Norden des Plangebietes verläuft die L 830 Richtung Greven / Autobahn A 1 und im Westen die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen mit Haltepunkt am Bahnhof Ostbevern. Sowohl angrenzend als auch verstreut um das Gelände des Hundeplatzes und der Hofstelle Beverland sind Hoflagen bzw. Einzelwohnhäuser vorhanden.</p>

	<p>Durch diese Vorbelastungen kann eine schon heute bereits vorhandene Beeinträchtigung des Jagdbezirkes nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit eine Veränderung des momentanen Zustandes durch die konkrete Nutzung in negativer Weise auftreten wird, kann auch vor dem Hintergrund des sog. „Gewöhnungseffektes“ des Wildes an andere Gegebenheiten im Umfeld nicht mit Gewissheit beurteilt und falls überhaupt feststellbar, wahrscheinlich nur schwer wertmäßig beziffert werden.</p> <p>Abschließend wird festgestellt, dass die Frage einer möglichen Wertminderung von Jagdrevieren durch bestimmte Nutzungen nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Durch den zunehmenden Fahrzeugverkehr steigt zudem die Gefahr von Wildunfällen deutlich an. An Wirtschaftswegen stehen das Straßenbegleitgrün oder auch die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen so nahe an den Wegrändern, dass Wild für den Autofahrer plötzlich und unvermittelt auftaucht, so dass er keine Möglichkeit hat, einen Unfall zu vermeiden. Durch Unfälle wird a) Wild getötet und damit der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Jagdpächter entzogen, b) entsteht so auch eine größere Gefahr für Sachwerte und auch die Gesundheit von Menschen in den Fahrzeugen.</p>	<p>Die Zufahrt zum Bahnhof und die weiteren Wirtschaftswege sind bereits heute vorhanden.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die Erschließung damit gesichert. Die Frage von Wildunfällen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Nach alledem ist klar, dass die vorliegenden Planungen einen nicht ausgleichbaren Eingriff in die Rechte der Jagdgenossenschaft und ihrer einzelnen Mitglieder darstellen.

Darüber hinaus bedeuten die Planungen aber auch einen Eingriff in den Naturhaushalt. Bisher landwirtschaftlich und damit im Sinne unserer Kulturlandschaft relativ natürlich genutzte Flächen im Außenbereich werden durch die Umplanung zu Wohn- und Aufenthaltsflächen für Menschen. Sie gehen damit der Natur verloren.

Anhaltspunkte dafür, dass die Planung eine Störung der Jagdausübung bzw. eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Wildes zur Folge hat, können nicht gesehen werden.

Der Umweltbericht stellt hierzu fest, dass der Bereich des Plangebiets eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen einnimmt und die Flächen des Erweiterungsbereichs in der Vergangenheit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterlagen. Dass also eine planbedingte Beeinträchtigung der Jagd gegeben sein könnte, ist eher auszuschließen, gerade auch weil im Umweltbericht festgestellt wurde, dass mit der Änderung eine nur geringfügige Erweiterung einer bestehenden Freizeitanlage erfolgt und daher davon auszugehen sei, dass im westlichen Teil potentielle Artenvorkommen bereits an diese Nutzung angepasst sind.

Der Investor hat im Bereich des Hofes Beverland und der Hofstelle Schlichtenfelde 8 den Ökopool „Beverland“ erarbeitet, der bereits mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden ist. Als Ergebnis werden Flächen um die Hofstelle Schlichtenfelde 8 durch das Anlegen einer rund 200 m langen Hecken und einer Streuobstwiese (rund 8.100 m² mit rund 60 Bäumen) aufgewertet.

Im Bereich südlich der Hofstelle Beverland wird durch eine Baumreihe zwischen der Aktionsfläche und der offenen Landschaft ebenfalls eine Aufwertung vorgenommen. Die Aktionsfläche selbst wird als Grünland mit Blänken gestaltet. Diese Aufwertung ist zum Einen für die Natur und die Landschaft zu betrachten, zum anderen bietet sie aber auch z.B. für die Rehe in der Dämmerungszeit eine gute Äsungsfläche.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

<p>11. Die jetzt vorliegenden Planungen stehen zudem im Widerspruch zu den gegenüber der Politik und in der Öffentlichkeit verbreiteten Äußerungen des Eventveranstalters Boll, dass zukünftig vermehrt der Betrieb von Firmenevents oder Tagungen im Hotel Beverland selbst und in den Nebengebäuden geplant sei und dass der "Außenbetrieb eine zunehmend kleinere Rolle" spielen werde. Die jetzt vorliegenden Pläne stehen dazu im krassen Widerspruch. Der bisherige Verlauf des "Projektes Beverland" zeigt, dass Herr Boll gerne dazu neigt, aktuelle Kritikpunkte dadurch "auszuräumen", dass er auf anderweitige "harmlose" Planungen verweist. Wie viel diese Äußerungen wert sind, kann dann im weiteren Verlauf der erweiterten oder neuen Planungen oder Durchführungen wie auch jetzt wieder unschwer nachvollzogen werden.</p>	<p>Der Bereich der gesamten Planungen ist im Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 16.12.2013 explizit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ auch zeichnerisch dargestellt. Dieser dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nach Ziel 37. 1 des Regionsplans ist den Freizeitnutzungen vorbehalten.</p> <p>Die für die Bauleitplanung relevanten Fragen zeigen durch Ausweisung der Aktionsfläche um den Hof Beverland keinen Widerspruch. Zumal der Betrieb von Sondernutzungen auf den Wirtschaftswegen nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist.</p> <p>Die vom Einwender beschriebene Vorgehensweise des Investors ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---